

## **Patient darf Akte einsehen**

10 BERLIN, 28. April. Ehemalige Patienten eines psychiatrischen Krankenhauses haben ein Recht darauf, zu erfahren, warum sie dort eingewiesen und mehrere Tage lang festgehalten wurden. Das Bundesverwaltungsgericht in West-Berlin hat jetzt entschieden, daß ein Mann Einsicht in die über ihn angelegte Krankenakte erhalten muß. Nach Auffassung der Bundesrichter verstößt die Ablehnung der Klinikleitung gegen das im Artikel 2, Absatz 1 des Grundgesetzes garantierte Recht auf Selbstbestimmung. (Az.: BVerwG 3 C 4.86).

Das Landeskrankenhaus hatte die Akte mit der Begründung unter Verschluss gehalten, der ehemalige Patient könne einen Rückfall erleiden, wenn er die Gründe seiner Unterbringung erfahre.

Das Bundesverwaltungsgericht ist jedoch der Auffassung, das Selbstbestimmungsrecht des Patienten umfasse auch dessen freie Entscheidung, „welchen Gefahren er sich aussetzen will“.